



Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [GV. NRW. 1998 Nr. 28](#)

Seite: 428

Berichtigung des Achten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 10. Februar 1998 (GV.NW.S. 134)

1102

2030

2035

223

312

Berichtigung des Achten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 10. Februar 1998 (GV.NW.S. 134)

In Gliederungsnummer 2030 ist in Artikel I die Fundstelle "9. Dezember 1997 (GV.NW.S. 444)" durch die Bezeichnung "29. April 1997 (GV.NW.S. 82)" zu ersetzen.

In Artikel I, Nr. 17 wird § 85a, Abs. 1 Nr. 2 wie folgt berichtigt:

2. ein Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von drei Jahren mit der Möglichkeit der Verlängerung

zu gewähren, wenn er

a) mindestens ein Kind unter achtzehn Jahren oder

b) einen pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen

tatsächlich betreut oder pflegt.

In der Gliederungsnummer 312 wird in Artikel II Nr. 2 § 6a Abs. 1 Nr. 2 wie folgt berichtigt:

Zu bewilligen, wenn er

- a) mindestens ein Kind unter achtzehn Jahren oder
 - b) einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen
- tatsächlich betreut oder pflegt.

-GV.NW.1998 S. 428